

## Häufig Fragen

### **Führt die gesplittete Abwassergebühr zu insgesamt höheren Gebühren und Mehreinnahmen für die Kommunen?**

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt und über einen neuen Verteilungsmaßstab umgelegt. Die Kommunen nehmen deshalb nicht mehr Gebühren ein.

### **Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?**

Es werden alle Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) eingeleitet werden.

Dies kann über einen direkten Anschluss, z. B. Hausanschluss, oder indirekt über das Ableiten von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie z. B. auf die Straße mit Einleitung über Straßeneinläufe in die Kanalisation erfolgen.

### **Was bedeuten „versiegelte Flächen“?**

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, von denen aus das Wasser nicht natürlich ins Erdreich versickern kann.

Versiegelte Flächen sind beispielsweise:

- Dachflächen von Gebäuden
- Befestigte Flächen wie Schotterflächen, Asphaltflächen, Betonflächen, gepflasterte Flächen von Straßen, Höfen, Parkplätzen usw.

### **Was bedeutet „Abflussbeiwert“?**

Der Abflussbeiwert einer Fläche gibt an, wie viel Prozent des Jahresniederschlags von dieser Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z. B. Asphalt = 90 %).

Der nicht berücksichtigte prozentuale Anteil der Fläche umfasst den Versickerungsanteil und die Verdunstung.

### **Wann werden die versiegelten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen) in der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt?**

Nicht berücksichtigt werden alle versiegelten Flächen, die nicht an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind.

Sind diese Flächen direkt an einem Bach angeschlossen oder werden diese auf dem Grundstück vollständig versickert, werden diese nicht gebührenpflichtig.

### **Wie werden Regentonnen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?**

Regentonnen bleiben im Allgemeinen unberücksichtigt, die angeschlossenen Flächen gehen vollständig in die Niederschlagswassergebühr ein.

Sollte Niederschlagswasser jedoch ausschließlich in Regentonnen ohne Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation und mit vollständiger Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück gesammelt werden, bleiben die angeschlossenen versiegelten Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

### **Unterscheidet sich die Niederschlagswassergebühr durch die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal?**

Nein, die Gebühr ist unabhängig von der Art des Kanals, da beide Kanalarten die Funktion der Ableitung von Niederschlagswasser haben.

### **Was ist zu tun, wenn kein Niederschlagswasser von versiegelten Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist?**

In diesem Fall entfällt der Anteil „Niederschlagswassergebühr“ vollständig. Dies ist vom Grundstückseigentümer im Erhebungsbogen einzutragen und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

### **Was ist zu tun, wenn Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen zukünftig nicht mehr direkt oder indirekt an öffentlichen Abwasseranlagen belassen, sondern versickern wollen?**

Grundstückseigentümer, die Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwassernetz abkoppeln möchten, müssen dies genehmigen lassen und die Umsetzung durch die Baubehörde bestätigen lassen.

Eine Versickerung in Sickerschächten ist im Allgemeinen nicht möglich.

### **Wenn der Eigentümer einen Abflussbeiwert nachweist, der von den Satzungsregelungen abweicht, welcher Wert wird dann für die Berechnung der Versiegelungsfläche herangezogen?**

Es wird der Wert der Satzungsregelungen herangezogen, der dem nachgewiesenen Abflussbeiwert am nächsten kommt.